

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AC050114 vom 28. August 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AC050114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC050114)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AC050114 du 28 août 2006

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AC050114 del 28 agosto 2006

## Erwägungen

### E. 1

Staatsanwaltschaft See / Oberland, Anklägerin und Beschwerdegegnerin 1 vertreten durch den Leitenden Staatsanwalt Dr. iur. Markus Hohl, Staatsanwaltschaft See / Oberland, Wilstrasse 11, Postfach, 8610 Uster

### E. 2

Z. Geschädigte und Beschwerdegegnerin 2 vertreten durch Rechtsanwältin

### E. 3

Mit Urteil vom 7. Oktober 2004 erachtete das Geschworenengericht des Kantons Zürich die eingeklagten Sachverhalte im Wesentlichen für erstellt (an- gefochtenes Urteil KG act. 2 S. 101 - 103 Ziff. 5). Es erkannte den Beschwerde- führer als schuldig der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 und 3 StGB sowie der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 und 3 StGB. Von den Anklagevorwürfen der schweren Körperverletzung und der mehr- fachen Gefährdung des Lebens sprach es den Beschwerdeführer frei. Es be- strafte ihn mit fünf Jahren und neun Monaten Zuchthaus, als Zusatzstrafe zu ei- nem obergerichtlichen Urteil vom 4. Oktober 2002, und ordnete eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB an, ohne die Freiheitsstrafe zugunsten dieser Massnahme aufzuschieben. Ferner verpflichtete das Geschwo- renengericht den Beschwerdeführer, der Geschädigten Fr. 36'674.45 Schaden- ersatz und Fr. 25'000.-- zuzüglich Zins Genugtuung sowie der Y. SA Fr. 6'866.-- Schadenersatz zu bezahlen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 148 f.).

### E. 4

Die Vorinstanz erachtete die Anklage mit geringfügigen, an dieser Stelle nicht relevanten Einschränkungen als erstellt (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 102 f.), so insbesondere auch bezüglich des Würgens. Diesbezüglich wies der Beschwerdeführer keinen Nichtigkeitsgrund nach (vorstehend). Demnach hatte der Beschwerdeführer die Geschädigte im Verlaufe der Ereignisse am frühen Morgen des 4. August 2001 drei verschiedene Male gewürgt, und zwar jeweils während einer nicht mehr genau zu eruierenden Dauer, aber jeweils weniger als fünf Minuten (Anklage, angeheftet an das angefochtene Urteil, Ziff. II.1., II.2. und II.5.). Ob dadurch das objektive Tatbestandselement der Grausamkeit im Sinne der dritten Absätze von Art. 190 und 189 StGB erfüllt ist, was der Beschwerdefüh- rer in Abrede stellt (Beschwerde KG act. 1 S. 8 unten / S. 9 oben), ist eine Frage des materiellen Bundesrechts. Darauf kann vorliegend nicht eingetreten werden: a) Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, soweit gegen eine Entscheidung nicht die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes wegen Verletzung eidgenössischen Rechts gegeben ist (§ 430b Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall ist diese Möglichkeit gegeben (vgl. auch die vorinstanzliche

Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil KG act. 2 S. 149 Ziff. 8.b). Der Beschwerdeführer erklärte denn auch, auch eine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde erhoben zu haben (Beschwerde KG act. 1 S. 4 Ziff. II.1. a.E.). Mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde kann die Verletzung eidgenössischen Rechts gerügt werden (Art. 269 Abs. 1 BStP). Auf Rügen, mit denen die Verletzung eidgenössischen Rechts geltend gemacht wird, bzw. die eidgenössisches Recht betreffen, kann deshalb im kantonalen Beschwerdeverfahren nicht eingetreten werden.

- 14 - b) Ob beim erstellten Sachverhalt eine Verurteilung wegen qualifizierter Vergewaltigung und qualifizierter sexueller Nötigung im Ergebnis zutreffend ist oder nicht, ist eine Rechtsfrage, auf die vorliegend nicht eingetreten werden kann. Diese wird im Gegensatz zur Auffassung des Beschwerdeführers (Beschwerde KG act. 1 S. 9 vor Ziff. 7) nicht dadurch, dass sie als schlechterdings unhaltbar bezeichnet wird, zu einer im kantonalen Beschwerdeverfahren als willkürlich rügbaren tatsächlichen Feststellung.

## **E. 5**

Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die vorinstanzliche Erwägung, dass die Verteidigung der Geschädigten unterstellt habe, sie habe sich nicht ausreichend gewehrt. Diese Feststellung sei aktenwidrig im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 5 StPO (Beschwerde KG act. 1 S. 9 unten/S. 10 oben). a) Aktenwidrigkeit im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 5 StPO liegt vor, wenn Bestandteile der Akten, die im Zeitpunkt des fraglichen Entscheides dem Gericht vorlagen, überhaupt nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen wurden und sich deshalb die angefochtene tatsächliche Feststellung als "blanker Irrtum" erweist. (Bei der willkürlichen tatsächlichen Annahme wird demgegenüber der Akteninhalt richtig wiedergegeben, aber in falscher bzw. unvertretbarer Weise gewürdigt.) Offensichtlich auf Versehen beruhende tatsächliche Feststellungen der kantonalen Gerichte können auch gestützt auf Art. 277bis Abs. 1 Satz 3 BStP beim Kassationshof des Bundesgerichtes gerügt werden, sofern ein genügender Zusammenhang mit einer in der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde aufgeworfenen Rechtsfrage vorliegt (BGE 118 IV 88 E. 2; BGE 121 IV 106 [Pra 85 Nr. 25 E. 2b]; vgl. auch BuGer 6S.734/1999, Urteil vom

### **E. 5.00**

Uhr nachts ereignet habe, hätten die Nachbarn bereits das leiseste Geräusch wahrnehmen müssen. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Entsprechend habe die Vorinstanz willkürlich festgestellt, die Geschädigte habe geschrien. Schreie seien nicht erstellt (Beschwerde KG act. 1 S. 14 f.). Die Vorinstanz ging eingehend auf diese Argumentation des Beschwerdeführers ein und widerlegte sie (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 80 - 83 Ziff. 4.5). Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Auch diese Rüge geht fehl. Abgesehen davon scheidet sie schon daran, dass der Beschwerdeführer selber erklärt hatte, es sei schon ziemlich wild zu und her gegangen. Die Geschädigte habe sehr wild getan. Es sei laut und sehr viel Bewegung dabei gewesen (GG Prot. S. 162 f.). Mit diesen eigenen Darstellungen des Beschwerdeführers ist seiner Argumentation in der Beschwerde, die Nachbarn hätten es hören müssen, wenn die Geschädigte geschrien hätte, und weil die Nachbarn nichts gehört

- 27 - hätten, sei die Feststellung willkürlich, die Geschädigte habe geschrien, der Boden entzogen. Die Nachbarn hörten ja auch nichts vom vom Beschwerdeführer geschilderten wilden und lauten Sexspiel. Trotzdem fand dieses nach der Darstellung des

Beschwerdeführers statt.

## **E. 10**

Der Beschwerdeführer betont, dass die Geschädigte bei ihrer Befragung vor der Vorinstanz zunächst keinen Analverkehr im Badezimmer erwähnt und auf gezieltes Nachfragen ausgesagt habe, sie glaube, es sei im Korridor zum Analverkehr gekommen. Auf Vorhalt der vor dem Bezirksanwalt (recte: der Bezirksanwältin; GG act. 8/2 S. 1) gemachten Aussagen habe sie aber sodann bestätigt, dass im Badezimmer Analverkehr stattgefunden habe. Allerdings sei sie bei der Aussage geblieben, dass es im Korridor auch zum Analverkehr gekommen sei. Davon sei bei früheren Aussagen nie die Rede gewesen. Die Diskrepanz habe sie damit erklärt, dass sie daran sei, diese Sache zu verarbeiten. Dabei gebe es gewisse Details, welche sie nicht mehr so genau wisse. Die Vorinstanz habe diese Erklärung als durchaus nachvollziehbar erachtet. Das sei - so der Beschwerdeführer - völlig abwegig. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sich die Geschädigte zwar an Details betreffend Fesselung im Badezimmer erinnern, das markante Detail des Analverkehrs im Badezimmer aber verdrängt haben sollte und stattdessen behaupte, der Analverkehr habe zusätzlich auch im Korridor stattgefunden. Dies gelte umso mehr, als sie die für sie wesentlich schmerzhaften Faustpenetrationen detailliert habe schildern können und festgehalten habe, dass man gewisse Dinge gar nicht mehr vergessen könne. Bei einer Verarbeitung bzw. Verdrängung der Geschehnisse wäre zu erwarten, dass gerade hinsichtlich

- 24 - der schlimmsten Vorfälle Erinnerungslücken aufträten. Dies sei jedoch gerade nicht der Fall gewesen. Infolgedessen seien diese Widersprüche im Aussageverhalten der Geschädigten entsprechend zu würdigen. Indem die Vorinstanz über die widersprüchlichen Aussagen der Geschädigten bezüglich des Analverkehrs im Badezimmer hinweggesehen habe, habe sie eine willkürliche Beweiswürdigung vorgenommen (Beschwerde KG act. 1 S. 14 lit. b). Die Vorinstanz erwog dazu, bei der Schilderung dieser Episode habe die Geschädigte erstmals vor Geschworenengericht eine grössere Erinnerungslücke gezeigt. Ihre Erklärung dafür erscheine als durchaus nachvollziehbar, sei es doch auch nicht erstaunlich, dass die Geschädigte bei einer erneuten Rekapitulation der fraglichen Ereignisse drei Jahre danach die eine oder andere Unsicherheit gezeigt habe. Im Übrigen habe sie auch diesen Zwischenabschnitt plastisch zu schildern vermocht. Das markante Detail, wonach sie am Nacken gepackt worden sei, habe sie mit einer entsprechenden Geste unterstrichen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 62 Ziff. 3.2.4.2). Dabei ist keinerlei Willkür ersichtlich, im Gegenteil. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist es ohne weiteres nachvollziehbar, aus teilweisen Widersprüchen bei der Schilderung des genauen Ablaufs der sehr schlimmen Ereignisse und der genauen Örtlichkeiten innerhalb der Wohnung des Beschwerdeführers, wo die zahlreichen Handlungen stattgefunden haben, drei Jahre danach keine Unglaubhaftigkeit der Schilderungen als solchen zu erblicken, sondern die Widersprüche mit Erinnerungsschwierigkeiten zu erklären (vgl. dazu insbesondere auch die Ausführungen auf S. 14 des angefochtenen Urteil vor Ziff. 1.4.3), wenn die Gesamtschilderung trotz der Widersprüche in Details überzeugt und sich diese Widersprüche nach der allgemeinen Lebenserfahrung dadurch erklären lassen. Das ist vorliegend ohne weiteres der Fall. Es handelt sich nicht um solche Widersprüche, welche nicht durch Erinnerungsschwierigkeiten entstanden sein und erklärt werden könnten, sondern zwingend auf eine Falschaussage schliessen lassen müssten. Im Gegenteil: Für das Geschworenengericht gehörte die Schilderung der Passage im Korridor mit der Faustpenetration zu den eindrucklichsten Momenten in der

- 25 - Zeugenaussage der Geschädigten. Dabei habe sich gezeigt, dass die relative Ruhe und Bestimmtheit, welche die Geschädigte bei ihrer Befragung an den Tag gelegt habe, kaum darauf zurückzuführen gewesen seien, dass ihr die von ihr beschriebenen Vorgänge nicht mehr nahe gegangen wären, sondern wohl dem bewussten Versuch entsprungen seien, die Selbstbeherrschung nicht zu verlieren. Mit dieser Selbstbeherrschung sei es jedoch für kurze Zeit vorbei gewesen, als die Geschädigte auf die Episode mit der Faustmanipulation zu sprechen gekommen sei. In ihrer Schilderung habe sie diesen Abschnitt zunächst übergangen; erst als der Staatsanwalt nachgefragt habe, was genau sich im Korridor abgespielt habe, habe die Geschädigte geschildert, dort sei der Beschwerdeführer zum ersten Mal mit der Faust in sie eingedrungen. Dabei sei sie in heftiges Weinen ausgebrochen. Sie habe dies damit erklärt, über dieses Detail zu sprechen bereite ihr am meisten Mühe. Dieser emotionale Ausbruch der Geschädigten habe dem Geschworenengericht einen äusserst authentischen Eindruck hinterlassen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 63). Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Geschädigte bei der ablaufmässigen Annäherung in ihrer Schilderung an die sie emotional sehr stark belastenden Vorkommnisse im Korridor, gegen deren Schilderung sie grosse innere Widerstände ("am meisten Mühe"; GG Prot. S. 233 oben) hatte, andere Ereignisse wie den Ort des Analverkehrs (im Badezimmer und/oder im Korridor) durcheinander brachte. Die Willkürüge geht fehl.

#### **E. 11**

Als aktenwidrig rügt der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Feststellung, dass die Bewohner der Liegenschaft, in welcher auch seine Wohnung liegt, die Wohnungen als nicht ringhörig bezeichnet hätten (Beschwerde KG act. 1 S. 15 erster Absatz). Die Vorinstanz erwog, mit Ausnahme des Zeugen C. - der allerdings auch als einziger der dazu angerufenen Zeugen nachts arbeite und tagsüber schlafe - hätten sämtliche Mitbewohner - D., E., F., G., H. - ihre Wohnungen als nicht ringhörig bezeichnet (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 80 Ziff. 4.5.1). Diese Feststellung kann der Beschwerdeführer nicht dadurch als aktenwidrig oder willkürlich nachweisen, dass er darauf hinweist, dass die Zeugen D. und H. bestätigt hätten,

- 26 - dass sie ihre Nachbarn ab und zu hören würden. Zudem erklärte der Zeuge D. auf die Frage, wie ringhörig die Wohnungen ganz allgemein in diesem Block seien, so viel höre man nicht. Ab und zu höre er etwas von oben (GG Prot. S. 308 unten). Die Wohnung des Beschwerdeführers aber sei weit weg von seiner eigenen. Da höre er sowieso nichts. Er höre ab und zu von oben etwas. Von unten höre er nichts (GG Prot. S. 311). Der Zeuge H. antwortete auf die Frage, ob die Wohnungen ringhörig seien, für ihn normal, ja. Wenn jemand unmittelbar oberhalb oder unterhalb Klavierspielen lerne, dann würde er es hören. Seitwärts höre er gar nichts (GG Prot. S. 320). Reden, Fernseher in Zimmerlautstärke höre man nicht (GG Prot. S. 321). Die Rüge geht - auch mit der Behauptung der gerichtsnotorischen Ringhörigkeit von plattenbauähnlichen Mehrfamilienhäusern aus den späten 60er Jahren (Beschwerde KG act. 1 S. 15 zweiter Absatz) - fehl.

#### **E. 12**

In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer geltend, angesichts der behaupteten Todesangst müsse die Geschädigte zumindest am Anfang lauthals geschrien haben. Alle Nachbarn des Beschwerdeführers hätten zu Protokoll gegeben, sie hätten in dieser Nacht keine Schreie gehört. Da es sonst ausgesprochen ruhig gewesen sei und sich der Vorfall zwischen 3.00 und

### **E. 13**

Wie bereits erwähnt, erachtete die Vorinstanz das Verletzungsbild der Geschädigten als einen der klarsten Hinweise dafür, dass die Sachdarstellung des Beschwerdeführers nicht stimmen könne. Es sei völlig undenkbar, dass eine blossе Manipulation mit eingecremeten Fingern zu den beschriebenen Verletzungen hätte führen können. Umgekehrt werde die Darstellung der Geschädigten durch das Verletzungsbild klar gestützt (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 101 oben). Der Beschwerdeführer bezeichnet dies als aktenwidrig und willkürlich, da die Aussagen der Sachverständigen Dr. I. und Dr. K. dabei völlig ausser Acht gelassen worden seien. Diese hätten nach Einholung der fachärztlichen Kenntnisse von der Gynäkologin Dr. L. festgehalten, dass Scheidenrisse auch bei gewöhnlichem Vaginalverkehr auftreten könnten. Es sei durchaus möglich, dass es bei Manipulationen lediglich mit einigen Fingern einer Hand zu Verletzungen der Vaginalschleimhaut kommen könne, welche stark und potentiell lebensgefährlich bluteten (Beschwerde KG act. 1 S. 15 - 17). Die Vorinstanz beachtete die Ausführungen im psychiatrischen Gutachten von Dr. I. und dessen Verweisung auf die Auskunft der Gynäkologin Dr. L. durchaus und erwog dazu, Dr. L. sei das genaue Verletzungsbild der Geschädigten - eben kein blosser Scheidenriss, sondern eine Ablösung der Scheidenhaut von der darunterliegenden Gewebeschicht - nicht bekannt gewesen. Diejenigen Medizinerinnen, welche dieses Verletzungsbild aus erster Hand gekannt hätten, nämlich Dr. M. und Dr. N., hätten sich kaum eine andere Möglichkeit als eine massive Gewalteinwirkung auf das Innere der Vagina vorstellen können (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 100 Ziff. 4.11.11). Damit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Die vorinstanzliche Erwägung und Würdigung sind ohne weiteres nachvollziehbar und nicht willkürlich. Die Rüge geht fehl.

- 28 -

### **E. 14**

In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer weiter geltend, dass, wenn dies gewaltsam geschehen wäre, schon bei der ersten Faustpenetration zwingend Risse in der Scheide hätten auftreten müssen. Das sei jedoch nicht der Fall gewesen. Damit sei erwiesen, dass das erste angebliche Eindringen des Beschwerdeführers mit der Hand in die Vagina der Geschädigten nicht gewaltsam gewesen sein könne (Beschwerde KG act. 1 S. 16 dritter Absatz). Die Gynäkologin Dr. N. erklärte, wie der Beschwerdeführer zutreffend zitiert (Beschwerde KG act. 1 S. 16 erster Absatz), ein gewaltsames Eindringen einer ganzen Hand bzw. einer Faust in die Vagina einer Frau führe (zwingend) zu einer Verletzung (GG Prot. S. 397 f.). Ferner hielt die Vorinstanz fest, wie der Beschwerdeführer ebenfalls zutreffend zitiert, dass es nach der ersten Faustpenetration zu keiner Verletzung gekommen sei (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 108). Diese beiden Feststellungen sind nicht mit der vorinstanzlichen Feststellung vereinbar, dass auch die erste Faustpenetration gewaltsam erfolgte. Allerdings folgt aus der zitierten Erklärung von Dr. N. weder zwingend, dass das erste Eindringen mit der Hand in die Vagina der Geschädigten nicht gewaltsam gewesen sein könne, was der Beschwerdeführer als erwiesen bezeichnet, noch, dass gar keine solche Faustpenetration stattgefunden hatte. Vielmehr erscheint es trotz der Aussage von Dr. N. nicht als ausgeschlossen, dass auch eine gewaltsame Faustpenetration ohne (feststellbare) Verletzungen erfolgen kann (vgl. die von Dr. K. zitierte Aussage der Gynäkologin Dr. L., GG Prot. S. 671 oben). Sodann erscheint es nicht als ausgeschlossen, dass es entgegen der vorinstanzlichen Erwägung schon bei der ersten Faustpenetration zu einer Verletzung gekommen war. Beim vorhandenen Aktenstand aber, d.h. der Aussage von

Dr. N. und der vorinstanzlichen Feststellung keiner Verletzung bei der ersten Faustpenetration, ist die vorinstanzliche Feststellung des gewaltsamen Eindringens bereits bei der ersten Faustpenetration nicht haltbar. Die gegenteiligen vorinstanzlichen Feststellungen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 101 und 102) sind, wie der Beschwerdeführer zu Recht rügt, willkürlich. Auch insoweit leidet deshalb das angefochtene Urteil an einem Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO und ist aufzuheben. Die Vorinstanz wird auch dies genauer abzuklären haben.

- 29 -

#### **E. 15**

Weiter beanstandet der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang, es sei nicht untersucht worden, ob sich in der Vagina der Geschädigten irgendwelche Crèmerückstände befunden hätten. Solche hätten die Sachverhaltsversion der Geschädigten widerlegt (Beschwerde KG act. 1 S. 17 erster Absatz). Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, dass und weshalb hätte untersucht werden müssen, ob sich in der Vagina der Geschädigten irgendwelche Crèmerückstände befanden, bzw. dass und weshalb eine fehlende Untersuchung auf Crèmerückstände eine offensichtlich stossende Unterlassung der Untersuchungsbehörden (vgl. dazu vorstehend Ziff. 3.c. ee) gewesen sei. Das ist auch nicht ersichtlich. Es galt, mittels einer Notoperation das gefährdete Leben der Geschädigten zu retten, und nicht, zuerst gerichtsmedizinische Untersuchungen vorzunehmen. Gemäss Arztbericht des Universitätsspitals Zürich vom 21.1.2003 wurden aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes der Geschädigten bei Einlieferung weder eine komplette gynäkologische Untersuchung noch eine sonstige Untersuchung, ausser dem Messen von Blutdruck und Puls, durchgeführt (GG Prot. S. 388 ff., S. 393, 396, act. 14/1/9 Ziff. 2, Ziff. 9 und 10). Es wurde keine Untersuchung auf Crèmerückstände durchgeführt. Darin liegt kein Nichtigkeitsgrund. Es wurden keine Crèmerückstände festgestellt. Ob irgendwelche Crèmerückstände, wenn solche festgestellt worden wären, die Sachverhaltsschilderung der Geschädigten widerlegen würden oder nicht, ist deshalb nicht zu prüfen. Diese Rüge geht fehl.

#### **E. 16**

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass die Vorinstanz auf die Aussagen der Geschädigten abstelle, obwohl sie festhalte, die allgemeine Glaubwürdigkeit der Geschädigten sei mit grossen Vorbehalten behaftet, was auch bei ihren konkreten Aussagen zu den Ereignissen des 4. August 2001 zu berücksichtigen sei (Beschwerde KG act. 1 S. 17 Ziff. 12). Bei der Würdigung der Aussagen der Geschädigten habe die Vorinstanz jedoch diese erheblichen Zweifel ausser Acht gelassen und die Richtigkeit der Aussagen in keiner Weise angezweifelt. Dies, obwohl auch andere Aussagen der Geschädigten erhebliche Zweifel an ihrer allgemeinen Glaubwürdigkeit erweckten. So habe sie in der ersten polizeilichen Einvernahme ausgesagt, einer der Kollegen des Beschwerdeführers habe

- 30 - in der Disco "Tropical" zu ihm gesagt, er solle die Zähne rausnehmen. Er könne vorne die Zähne rausnehmen, die zwei vorderen Schaufeln. Das könne er aber tatsächlich nicht. Er habe noch immer seine zweiten Zähne (Beschwerde KG act. 1 S. 17 f.). a) Die Vorinstanz hegte grosse Vorbehalte bezüglich der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Geschädigten (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 55 Ziff. 3.1.5). Mit dem Hinweis auf ihre Aussagen zu seinen Zähnen will der Beschwerdeführer dartun, dass (auch deshalb) erhebliche Zweifel an der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Geschädigten vorhanden seien. Da die Vorinstanz

jedoch bereits solche Zweifel hegte, stösst dieser Hinweis ins Leere. b) Die Vorinstanz erwog zutreffend, bei der Würdigung von Aussagen stehe weder die prozessuale Stellung noch die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person im Vordergrund, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit ihrer konkreten Aussagen. Bei diesen komme es vorwiegend auf ihren inneren Gehalt an, verbunden mit der Art und Weise, wie die fragliche Person ihre Angaben vortrage. Dabei dürfe nicht einfach auf die Persönlichkeit der Aussageperson, ihre allgemeine Glaubwürdigkeit, abgestellt werden. Vielmehr sei die Aussageanalyse, d.h. die kritische Würdigung des Aussagetextes, von überragender Bedeutung (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 13 f.). Die Vorinstanz stellte denn auch nicht einfach deshalb auf die Aussagen der Geschädigten ab, weil sie sie entgegen ihren Ausführungen zu ihrer beeinträchtigten Glaubwürdigkeit doch als glaubwürdig erachtet hätte. Vielmehr unterzog die Vorinstanz die Aussagen der Geschädigten einer Aussageanalyse, und zwar vorab in einer allgemeinen Würdigung der Art und Weise, wie die Geschädigte aussagte (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 55 f. Ziff. 3.1.6), anschliessend in einer konkreten Untersuchung ihrer Aussagen im Einzelnen sowie bezüglich Übereinstimmung mit den übrigen Beweisergebnissen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 56 - 67, S. 69, S. 76, S. 78 - 80, S. 80 f., S. 94 oben, S. 101 oben und Mitte [Ziff. 4.12]). Bei dieser sehr sorgfältigen und vollumfänglich überzeugenden Würdigung der einzelnen Aussagen der Geschädigten zur Sache (zu diesen gehören nicht die vorinstanzlichen Erwägungen zum Bademantelgürtel und zu den Verletzungs-

- 31 - folgen einer Faustpenetration, welche gemäss den vorstehenden Ausführungen [Ziff. 8 und 14] mit Nichtigkeitsgründen behaftet sind) ist nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz die eingangs angeführten gewichtigen Vorbehalte an der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Geschädigten übersehen oder übergangen hätte. Die Rüge geht fehl.

#### **E. 17**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz erachte "die Glaubhaftigkeit der Geschädigten" als gegeben, weil diese ausgesagt habe, er habe ein rotes Getränk getrunken. Es sei aber willkürlich, anhand der Aussage betreffend der Farbe eines Getränks Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt anderer Aussagen der Geschädigten zu ziehen (Beschwerde KG act. 1 S. 19 zweiter Absatz). Die Vorinstanz erwog, die Geschädigte habe auf die Frage, ob sie etwas zum vorgängigen Alkoholkonsum des Beschwerdeführers am Abend vor dem 4. August 2001 wisse, erklärt, sie habe ihn mit einem Glas mit einem roten Getränk gesehen, wisse aber nicht, ob das Glas Alkohol enthalten habe oder nicht. Diese Aussage entspreche jener des Beschwerdeführers, wonach dieser beim Treffen mit der Geschädigten einen Vodka-Red Bull getrunken habe. Darüber hinaus verleihe eine solche Detailbeobachtung, die mit dem Anklagesachverhalt direkt nichts zu tun habe, den Aussagen der Geschädigten einiges an Realitätsnähe und Glaubhaftigkeit. Die von ihr gemachten Einschränkungen - sie wisse nicht, ob in dem Glas Alkohol gewesen sei - sei ferner ein kleines Anzeichen dafür, dass sie sich Mühe gegeben habe, sich nicht auf Vermutungen zu versteifen, sondern tatsächlich Erlebtes und Gesehenes zu schildern (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 59 Ziff. 3.2.2.5). Diese Erwägungen sind ohne weiteres nachvollziehbar und nicht willkürlich. Die Vorinstanz erachtete die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Geschädigten keineswegs nur deshalb als gegeben, weil diese aussagte, er habe ein rotes Getränk getrunken. Sie sah aber in Detailliertheit (rotes Getränk) und Differenziertheit (deklariertes Nichtwissen, ob darin Alkohol gewesen sei) einen Hinweis auf das Bemühen um eine tatsächengetreue Schilderung. Die Rüge geht fehl.

### **E. 18**

Die Vorinstanz erwog, für eine allfällige Falschbeschuldigung des Beschwerdeführers durch die Geschädigte seien keinerlei Gründe ersichtlich (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 69 vor Ziff. 3.2.9). Der Beschwerdeführer rügt, dabei habe die Vorinstanz die Möglichkeit nicht berücksichtigt, dass die Geschädigte überhaupt nicht damit gerechnet habe, dass ihr Ehemann von ihrer Prostitution erfahre (Beschwerde KG act. 1 S. 19 dritter Absatz). Dies steht im Zusammenhang mit der von der Vorinstanz erwähnten These der Verteidigung, dass die Geschädigte von einer Vergewaltigung habe sprechen müssen, um gegenüber ihrem Ehemann die Tatsache zu verheimlichen, dass sie der Prostitution nachgegangen sei (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 68 Ziff. 3.2.8.3). Bei der Prüfung dieser These prüfte die Vorinstanz indes explizit eine "Möglichkeit", dass die Geschädigte angenommen haben könnte, bei einem Vergewaltigungsvorwurf bleibe ihrem Ehemann ihre Prostituiertentätigkeit verborgen, verwarf diese "Möglichkeit" aber als nicht nachvollziehbar. Es dürfte - so die Vorinstanz - der keineswegs naiv oder unbedarft wirkenden Geschädigten im Gegenteil absolut klar gewesen sein, dass sich in einem Strafverfahren dieser Umstand nicht mehr verheimlichen lassen würde (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 68 Ziff. 3.2.8.4). Damit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Die Rüge geht schon deshalb fehl. Im Übrigen vermag auch die Beschwerde nicht plausibel zu machen, was für einen Grund (im Gegensatz zur vorinstanzlichen Annahme) die Geschädigte gehabt haben könnte, den Beschwerdeführer fälschlicherweise der Vergewaltigung zu beschuldigen, wenn sie - gemäss Beschwerde - überhaupt nicht damit gerechnet hätte, dass ihr Ehemann von der Prostitution erfahre. Schliesslich verwies die Vorinstanz auf die Aussage des Ehemannes der Geschädigten, O.Z. (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 69). Dieser erklärte, er habe - offensichtlich von der Geschädigten bei seinem zweiten Besuch im Spital am zweiten Tag nach dem Vorfall - erfahren, dass sie von einem Mann angegriffen worden sei, mit dem sie gegen Geld gegangen sei (GG Prot. S. 273). Damit ist dieser Argumentation des Beschwerdeführers der Boden entzogen.

### **E. 19**

Von der Vorinstanz sei - so der Beschwerdeführer in einer nächsten Rüge - in willkürlicher Weise nicht berücksichtigt worden, dass die Geschädigte "zur Wahrung ihres Geheimnisses" von Anfang an den Vorwurf der Vergewaltigung bzw. der sexuellen Nötigung erhoben habe und aus Angst vor einem Verfahren wegen falscher Anschuldigung wohl kaum nachträglich davon abrücken können, selbst wenn ihr danach klar gewesen sein sollte, dass ihr Ehemann von der Prostitution erfahren würde (Beschwerde KG act. 1 S. 19 unten). Diese Rüge basiert auf der Behauptung, die Geschädigte habe den Beschwerdeführer deshalb zu Unrecht beschuldigt, damit sie ihr Geheimnis der Prostitution (gemeint wohl: vor ihrem Ehemann) wahren könne. Diesen Einwand prüfte die Vorinstanz. Mit den vorinstanzlichen Erwägungen dazu setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Es ist auf vorstehende Ziffer zu verweisen. Ist diese Behauptung des Beschwerdeführers nicht plausibel, entbehrt die weitere darauf beruhende, die Geschädigte habe nicht mehr davon abrücken können, der Grundlage. Auch diese Rüge geht damit fehl.

### **E. 20**

Die Vorinstanz habe gemäss einer weiteren Rüge des Beschwerdeführers weitere Tatsachen willkürlich ausser Acht gelassen, nämlich, dass die Geschädigte nach dem Vorfall nur ein einziges Mal an einer Therapiesitzung bei einer Psychiaterin teilgenommen habe und dass sie sich unmittelbar nach dem Vorfall erneut, ohne finanzielle Notlage, prostituiert habe (Beschwerde KG act. 1 S. 20 oben). Im Gegensatz zur Behauptung des Beschwerdeführers in der Beschwerde berücksichtigte die Vorinstanz diese Tatsachen sehr wohl (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 54 f. betreffend Prostitution nach dem Vorfall, S. 144 betreffend einer einzigen Therapiestunde nach dem 4. August 2001). Die Rüge geht fehl. Allerdings erwähnte die Vorinstanz den Umstand der einzigen Therapiesitzung nach dem Vorfall nur im Zusammenhang mit der Prüfung der Genugtuung und nicht im Zusammenhang mit der Prüfung der Glaubwürdigkeit. Einerseits zeigt aber die Erwähnung im Zusammenhang mit der Genugtuung, dass die Vorinstanz diesen Umstand nicht übersehen hat. Andererseits ist es nicht willkürlich, diesen

- 34 - Umstand bei der Prüfung der ohnehin schon als eingeschränkt beurteilten Glaubwürdigkeit der Geschädigten nicht zusätzlich zu berücksichtigen. Ob eine "Selbsttherapie" das geeignete Mittel zur Verarbeitung des Vorfalls wäre oder nicht (Beschwerde KG act. 1 S. 20 oben), ob die Geschädigte weitere Therapiestunden hätte absolvieren sollen oder ob für sie persönlich eine andere Art der Verarbeitung die bessere ist, ist ihr überlassen und betrifft ihre Glaubwürdigkeit nicht wesentlich (vgl. auch dazu zutreffend das angefochtene Urteil KG act. 2 S. 144). Es geht nicht an, der Geschädigten vorzuhalten, der Umstand, dass sie nicht weitere Therapiestunden beansprucht habe, sei ein Indiz dafür, dass für sie die Vorfälle vom 4. August 2001 gar nicht so gravierend gewesen seien, was wiederum ein Indiz dafür sei, dass sie sich gar nicht so wie von ihr geschildert ereignet hätten, und es ist nicht willkürlich, dass die Vorinstanz keine entsprechenden Erwägungen anstellte.

## **E. 21**

Während der Untersuchung legte der Beschwerdeführer bei der Polizei ein umfassendes Geständnis ab (GG act. 9/6, Befragung vom 9. August 2001; angefochtene Urteil KG act. 2 S. 22 f.). Später widerrief er dieses Geständnis und machte geltend, er habe dieses nur abgegeben, um aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 23, S. 24). Von der Untersuchungsbehörde sei ihm gegen ein Geständnis die unmittelbare Entlassung aus der Untersuchungshaft zugesichert worden (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 34). Die Vorinstanz erwog unter anderem, sowohl Adj. P. als auch Fw Q. hätten entschieden in Abrede gestellt, jemals ein solches Versprechen abgegeben zu haben (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 34). Der Beschwerdeführer macht geltend, der Zeuge P. habe demgegenüber auf die Frage, ob er eine derartige Zusicherung gemacht habe, ausgesagt, also wenn es protokolliert sei, dann habe er es sicher gesagt. Diese Aussage sei von der Vorinstanz in willkürlicher Weise ignoriert worden (Beschwerde KG act. 1 S. 20 Ziff. 13).

- 35 - Die Vorinstanz stellte indes explizit nicht auf das Geständnis des Beschwerdeführers ab (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 21). Der Beschwerdeführer ist demnach durch die gerügte Nichtbeachtung der zitierten Aussage von Adj. P. nicht belastet. Es ist deshalb nicht weiter auf diese Rüge einzutreten.

## **E. 22**

Die Vorinstanz erwog, wer trotz behaupteter Verzweiflungssituation in der Lage sei, die Untersuchungsbehörden so kaltschnäuzig anzulügen (wie es der Beschwerdeführer nach

seiner Behauptung mit seinem falschen Geständnis getan habe), um aus der Untersuchungshaft freigelassen zu werden, indem er geduldig die nötigen Informationen sammle, verarbeite und schliesslich mit theatralischer Emotionalität zum Besten gebe, der verliere seine Glaubwürdigkeit als Person, unabhängig davon, was ihm allenfalls versprochen worden sei und unter welchem Druck er gestanden haben wolle (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 42 Ziff. 2.3.5.1). Der Beschwerdeführer wendet dazu ein, die Vorinstanz übersehe in willkürlicher Weise, dass ihm die nötigen Informationen ständig zugetragen worden seien und es ihm demnach keine grosse Mühe bereitet habe, diese zu verarbeiten. Da er durch die Untersuchungshaft emotional stark angespannt gewesen sei, seien auch seine Gefühlsausbrüche bei den Einvernahmen nicht als theatralisch einzustufen. Das Ablegen eines Geständnisses, um endlich aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden, sei für ihn äusserst belastend gewesen. Daraus abzuleiten, er sei ungläubwürdig, sei unhaltbar (Beschwerde KG act. 1 S. 21 zweiter Absatz). a) Die Vorinstanz übersah nicht, dass dem Beschwerdeführer durch die Untersuchungsbehörden Informationen gegeben ("zugetragen") worden waren, nach denen er sein Geständnis richten konnte (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 31 Ziff. 2.3.3.7). Insoweit geht die Rüge fehl. Die Vorinstanz erwog nicht, dem Beschwerdeführer habe es grosse Mühe bereitet, die ihm zugetragenen Informationen zu verarbeiten. Insoweit geht die Rüge am angefochtenen Urteil vorbei. b) Während der Einvernahme, in welcher der Beschwerdeführer das umfassende Geständnis ablegte, wurde er gefragt, weshalb er die Frau gewürgt habe. Er antwortete, er habe sie gewürgt, damit sie nicht mehr schreie. Er habe

- 36 - deshalb, so glaube er, auch einmal die Hand auf ihr Gesicht gelegt. Darauf weinte der Beschwerdeführer, wurde gefragt, ob er gepflegt werden möchte, wünschte aber lediglich ein Mineralwasser. Die Einvernahme wurde für eine Pause unterbrochen (GG act. 9/6 S. 4 unten). Nach Abgabe seines Geständnisses fragte der einvernehmende Polizeibeamte den Beschwerdeführer in der gleichen Einvernahme, ob es schon einmal vorgekommen sei, dass er dermassen die Kontrolle über sich verloren habe. Darauf weinte der Beschwerdeführer heftig, sprach den Polizeibeamten namentlich an und erklärte, er habe ihm heute die volle Wahrheit gesagt und ihm die Sache so geschildert, wie sie sich zugetragen habe oder mindestens so, wie er sich noch an dieses schreckliche Erlebnis zu erinnern vermöge. Er könne absolut nicht begreifen, weshalb er so ausgerastet sei. Bis heute habe er mit den Frauen nie Probleme gehabt. Er habe die Frauen geliebt. Sie seien sicher nicht dazu da, um ihnen weh zu machen oder um sie zu vergewaltigen. Er werde mit dem, was er angerichtet habe, nie fertig werden (GG act. 9/6 S. 8 unten). Mit der erwähnten theatralischen Emotionalität meinte die Vorinstanz offensichtlich diese Stellen während und am Ende des Geständnisses des Beschwerdeführers. Diese Stellen mit dem Weinen und den Aussagen am Ende nach dem zweiten Weinausbruch können ohne weiteres als emotional bezeichnet werden. Da der Beschwerdeführer in der Folge behauptete, dieses ganze Geständnis sei falsch, spielte er folglich, wenn das Geständnis tatsächlich falsch ist, diese Emotionalität an diesen Stellen lediglich vor. Es ist deshalb ohne weiteres gerechtfertigt und nicht willkürlich, dies als theatralische Emotionalität zu bezeichnen. Dies auch dann, wenn der Beschwerdeführer durch die Untersuchungshaft und das Ablegen eines (angeblich) falschen Geständnisses tatsächlich emotional stark angespannt war. Das Weinen und die emotional gefärbten Aussagen im Anschluss an den zweiten Weinausbruch bezogen sich auf bestimmte Fragen im Zusammenhang mit dem angeblich am 4. August 2001 Erlebten und nicht auf die allgemeine Situation in der Untersuchungshaft. c) Die vorinstanzliche Erwägung ist demnach nicht zu beanstanden. Die

Rüge geht fehl.

- 37 -

### **E. 23**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die von der Vorinstanz als notorisch bezeichnete Tatsache, dass Prostituierte keine Küsse gäben, müsse als notorisch veraltet gelten. Dazu reicht er eine Kopie von Erotik-Annoncen im Tages-Anzeiger vom 17.9.2005 ein, wonach Küssen "zum angebotenen Repertoire" gehöre (Beschwerde KG act. 1 S. 21). Auf der Kopie aus dem Tages- Anzeiger sind mit Leuchtstift Angebote von Küssen markiert (KG act. 4/3). Damit vermag der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Erwägung, es sei notorisch, dass Zeichen echter Zuneigung von Prostituierten bei der Ausübung ihres Gewerbes - etwa ein Kuss auf den Mund - ein striktes Tabu darstellten (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 51 Ziff. 2.4.6.2), nicht als willkürlich darzustellen. Im Gegenteil: Wird Küssen von Prostituierten speziell inseriert, zeigt das, dass dies tatsächlich ein Spezialangebot ist, also gerade nicht zum üblichen "angebotenen Repertoire" gehört und, wenn so inseriert, kein Zeichen emotioneller Beteiligung, sondern Teil des geschäftsmässigen Angebots sind. Auch diese Rüge geht fehl.

### **E. 24**

Betreffend Zivilansprüche macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz bejahe in willkürlicher Weise pauschal eine Haftung nach Art. 41 OR, ohne die einzelnen Haftungsvoraussetzungen zu überprüfen (Beschwerde KG act. 1 S. 22 Ziff. 14). Damit beanstandet er eine Rechtsverletzung. Auch die Fragen, ob die Vorinstanz bei der (rechtlichen) Beurteilung der Schadenersatz- begehren zu Recht oder Unrecht Tatsachen ausser Acht gelassen hat und ob eine allgemeine Voraussehbarkeit (von Verletzungen) gegeben war oder nicht, sind Fragen, welche das Bundesgericht auf eine eidgenössische Nichtigkeits- beschwerde prüft. Darauf kann vorliegend nicht eingetreten werden (vgl. vorstehend Ziff. 4). Eine im vorliegenden Verfahren zu prüfende Frage wäre, ob der Beschwerdeführer vorausgesehen hatte, dass seine Handlung eine Verletzung zur Folge haben könnte (vgl. Beschwerde KG act. 1 S. 22 unten). Da die Vorinstanz indes dies gerade nicht feststellte (vgl. angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 108), rügt der Beschwerdeführer folgerichtig auch keine willkürliche tatsächliche Annahme und ist auch darauf nicht weiter einzugehen.

- 38 -

### **E. 25**

Eine willkürliche Beweiswürdigung sieht der Beschwerdeführer darin, dass die Vorinstanz den Freispruch hinsichtlich der Körperverletzung sowie die Aussagen der Sachverständigen Dr. N. und Dr. M. bei der Beurteilung der Schadenersatzansprüche der Geschädigten bzw. der Y. SA ausser Acht gelassen habe (Beschwerde KG act. 1 S. 23 oben). Auch dabei - das heisst eigentlich bei der Frage, ob die Vorinstanz zu Recht ein Verschulden des Beschwerdeführers bezüglich aller geltend gemachter Schadenspositionen annahm (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 138 Ziff. 1.1.4.1), obwohl sie davon ausging, dass auch eine fahrlässige Körperverletzung ausscheide (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 108) - handelt es sich aber um eine Rechtsfrage, auf die in diesem Verfahren nicht eingetreten werden kann.

### **E. 26**

Auch die Frage, ob die der Geschädigten von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle unvertretbar hoch erscheint (Beschwerde KG act. 1 S. 23), ist eine Rechtsfrage. Auch darauf kann vorliegend nicht eingetreten werden.

#### **E. 27**

Auch die Fragen, ob die Vorinstanz bei der Strafzumessung Tatsachen zu Recht oder zu Unrecht nicht berücksichtigt hat (Beschwerde KG act. 1 S. 23 f. Ziff. 15.a) und ob die ausgefallte Strafe unvertretbar hoch ist oder nicht (Beschwerde KG act. 1 S. 25 f. lit. c), sind solche der Rechtsanwendung. Auch darauf kann vorliegend nicht eingetreten werden.

#### **E. 28**

Der Beschwerdeführer rügt die vorinstanzliche Feststellung, er habe kein echtes Mitgefühl für die Geschädigte gezeigt, als aktenwidrig. Dabei macht er unter Verweisung auf Aktenstellen, welche nach seiner Auffassung das Gegenteil bestätigen, geltend, die Vorinstanz sei einem eigentlichen Irrtum unterlegen (Beschwerde KG act. 1 S. 24 lit. b). Auch eine solche Aktenwidrigkeitsrüge kann beim Bundesgericht vorgebracht werden. Im vorliegenden kantonalen Beschwerdeverfahren kann in Anwendung von § 430b Abs. 1 StPO auch darauf nicht eingetreten werden (vorstehend Ziff. 5.a mit Verweisungen). Ob das vom Beschwerdeführer behauptete tatsächlich vorhandene Mitgefühl strafmindernd berücksichtigt werden muss (Beschwerde KG act. 1 S. 25 oben), ist wiederum eine Frage der Rechtsanwendung, auf die deshalb nicht eingetreten werden kann.

- 39 -

#### **E. 29**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe hinsichtlich seiner Alkoholisierung die Aussagen seiner beiden Kollegen und der Geschädigten willkürlich ausser Acht gelassen (Beschwerde KG act. 1 S. 26 unten). Eine Rückrechnung des Blutalkoholwerts auf den Zeitpunkt des Vorfalls ergebe mindestens 1.6 Gewichtspromille, mithin einen mittleren Rausch. Die Tatsache, dass kein Blutalkoholtest durchgeführt worden sei, dürfe sich nicht zu seinen Ungunsten auswirken. Entsprechend liege mindestens eine in mittlerem Masse verminderte Zurechnungsfähigkeit vor. Da die Vorinstanz die Strafe nicht entsprechend gemildert habe, sei die ausgefallte Strafe unhaltbar hart und damit willkürlich (Beschwerde KG act. 1 S. 27 oben). a) Die Polizei führte bei der Verhaftung des Beschwerdeführers einen Atemlufttest durch. Das Ergebnis war 0.0 Promille (GG act. 20/1 S. 2). Damit war es ohne weiteres zulässig und bedeutet keine offensichtlich stossende Unterlassung der Untersuchungsbehörden, auf einen zusätzlichen Blutalkoholtest zu verzichten. Aus diesem Verzicht kann der Beschwerdeführer deshalb nicht ableiten, es müsse von einem mittleren Rausch ausgegangen werden. b) Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers hörte die Vorinstanz psychiatrische Gutachter (GG Prot. S. 642 ff.). Diese berücksichtigten bei ihren Ausführungen und insbesondere auch bei ihrer Einschätzung der Zurechnungsfähigkeit (vgl. GG Prot. S. 654 - 656) die Alkoholproblematik des Beschwerdeführers (GG Prot. S. 644, 646 - 648, S. 657, S. 676 - 679) und seine Alkoholisierung im Zusammenhang mit der Tat (GG Prot. S. 652 - 656, S. 666, S. 669, S. 680 f., insbes. S. 681) durchaus. Die Vorinstanz folgte dieser gutachterlichen Beurteilung (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 124 - 126 Ziff. 2.2.4). Darin liegt keine Willkür. Die Rüge geht fehl. c) In welchem Mass die Strafe bei der nicht willkürlichen Feststellung der leichten Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit zu reduzieren ist und ob die ausgefallte Strafe unhaltbar hart ist, sind Fragen der Anwendung

des Bundesrechts, auf die vorliegend nicht eingetreten werden kann (vorstehend Ziff. 4). Das gilt auch für die Fragen der Gewichtung und des Einbezugs bzw. der Ausser-

- 40 - achtlassung einzelner Strafzumessungsfaktoren (Beschwerde KG act. 1 S. 27 zweiter und dritter Absatz, S. 28 erster und zweiter Absatz), den Vergleich mit Strafen in anderen Fällen (Beschwerde KG act. 1 S. 28 dritter Absatz) und allgemein die Angemessenheit der Strafe (Beschwerde KG act. 1 S. 28 unten / S. 29 oben).

### **E. 30**

Auch die Frage, ob dem Beschwerdeführer - aufgrund der festgestellten Tatsachen und der verhängten Strafe - der bedingte Strafvollzug zu gewährt ist oder nicht (Beschwerde KG act. 1 S. 29 Ziff. 16), ist eine solche der Anwendung des Bundesrechts. Auch darauf kann vorliegend nicht eingetreten werden.

### **E. 31**

Die Vorinstanz ordnete eine ambulante Massnahme an, schob aber den Vollzug der Freiheitsstrafe nicht zugunsten dieser Massnahme auf (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 148 Ziff. 4). Sie begründete, beim Beschwerdeführer könne keine Rede davon sein, dass die Durchführung bzw. Weiterführung einer ambulanten Therapie während des Strafvollzugs deren Erfolgsaussichten zu- nichte machen oder erheblich vermindern würden. Der gegenwärtige Therapeut des Beschwerdeführers, Dr. R., habe zwar das bestehende Therapiebündnis zwischen ihm und dem Beschwerdeführer betont und die Einschätzung geäußert, dass es natürlich nicht therapiefördernd wäre, wenn der Beschwerdeführer in den Strafvollzug müsste, der ihn aus allem herausreisse und seine soziale Situation wieder in Frage stelle. Dass ein Behandlungserfolg durch den Strafvollzug ernstlich gefährdet würde, sei jedoch selbst den Äusserungen Dr. R.'s nicht zu entnehmen gewesen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 135). Der Beschwerdeführer bezeichnet die letztzitierte vorinstanzliche Feststellung als aktenwidrig. Dr. R. habe klar gemacht, dass der Behandlungserfolg durch den Strafvollzug ernstlich gefährdet wäre (Beschwerde KG act. 1 S. 30). Dr. R. erklärte vor Vorinstanz nicht, dass ein Erfolg der ambulanten Massnahme durch den Strafvollzug ernstlich gefährdet würde. Er erklärte, dass ein Strafvollzug die ganze soziale Situation des Beschwerdeführers in Frage stelle, was "nicht therapieförderlich" sei (GG Prot. S. 692). Die vom Beschwerdeführer unterstrichene Aussage "nicht im Strafvollzug" bezog Dr. R. auf eine Gruppen-

- 41 - situation, die sinnvoll sein könnte (GG Prot. S. 693). Auch damit sagte er nicht, dass ein Behandlungserfolg durch den Strafvollzug ernstlich gefährdet würde. Die Rüge der aktenwidrigen oder willkürlichen Feststellung geht fehl. Abgesehen davon wäre sie nunmehr auch obsolet, nachdem die ambulante Massnahme mittlerweile aufgehoben wurde (KG act. 19 und 20). Ob sich an der vorinstanzlich verhängten Strafe deshalb etwas ändern müsse, weil die Resozialisierung erfüllt und eine Drittgefährdung ausgeschlossen sei (Beschwerde KG act. 1 S. 30 unten), ist wiederum eine Frage der Anwendung des Bundesrechts, auf welche vorliegend schon deshalb nicht eingetreten werden kann (vorstehend Ziff. 4).

### **E. 32**

Zusammenfassend verletzte die Vorinstanz einerseits bezüglich Bademantelgürtel (vorstehend Ziff. 8) und andererseits im Zusammenhang mit den Feststellungen zur ersten Faustpenetration (keine Verletzung trotz gewaltsamen Vorgehens?; vorstehend Ziff. 14)

gesetzliche Prozessformen im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff 4 StPO. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben. Die übrigen Rügen gehen fehl, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer beantragt einen neuen Entscheid in der Sache selber durch das Kassationsgericht (Beschwerde KG act. 1 S. 2). Wird ein Urteil wegen eines Nichtigkeitsgrundes im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO aufgehoben, fällt das Kassationsgericht indes kein neues Urteil, sondern weist die Sache an das urteilende Gericht zurück (§ 436 StPO). Damit ist auch auf die Eingaben des Beschwerdeführers samt Beilagen vom 11. Januar bis 23. April 2006 (KG act. 19 - 21, act. 23) nicht einzugehen. II I. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung und die allfälligen Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung, auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 42 - IV . Den Parteien wird davon Kenntnis gegeben, dass eine Richterin im Sinne von § 138 Abs. 4 GVG eine abweichende Ansicht hinsichtlich Erw. II.8. und II.14 zu Protokoll gegeben hat (KG act. 27). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.